

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 13. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Finanzielle Beiträge der Gemeinde	4
§ 5	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	4
B	Angebote der Gemeinde	5
§ 6	Sicherstellung des Angebots	5
§ 7	Schulergänzende Betreuung	5
C	Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)	5
§ 8	Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
§ 9	Anspruchsberechtigung	6
§ 10	Massgebende Berechnungsgrundlage	7
§ 11	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7
§ 12	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	8
§ 13	Pflichten der Anspruchsberechtigten	8
§ 14	Rückforderung	8
§ 15	Folgen der Pflichtverletzungen	8
§ 16	Datenschutz	9
§ 17	Bedingungen für beitragsberechtignte Betreuungseinrichtungen	9
D	Objektfinanzierung	9
§ 18	Mittagstische in der schulergänzenden Betreuung	9
E	Schlussbestimmungen	10
§ 19	Verfügung	10
§ 20	Rechtsmittel	10
§ 21	Verordnung	10
§ 22	Aufhebung von Recht	11
§ 23	Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180), § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852) sowie § 10 Abs. 1 Bst. c und § 15 Abs. 1 Bst. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Zweck

- ¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 (SGS 852):
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, die einer vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - c. von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- ² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

- ⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Subjektfinanzierungen sind finanzielle Beiträge der Gemeinde in Form von Betreuungsgutscheinen, welche den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt oder vom Tarif des Anbieters in Abzug gebracht werden.
- ⁸ Objektfinanzierungen sind Beiträge oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.
- ² Die Gemeinde leistet finanzielle Beiträge für die Inanspruchnahme eines familienergänzenden Betreuungsangebots gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen, wenn:
 - a. das Angebot allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Muttenz nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht;
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat für eine befristete Zeit erteilt.
- ³ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, aber mindestens alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzung von der Verwaltung der Gemeinde geprüft.
- ⁴ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.
- ⁵ Soweit das vorliegende Reglement dies nicht definiert, bestimmt der Gemeinderat, für welche Betreuungsangebote die Subjektfinanzierung gemäss Kapitel C und für welche Betreuungsangebote die Objektfinanzierung gemäss Kapitel D zur Anwendung kommen.

B Angebote der Gemeinde

§ 6 Sicherstellung des Angebots

- ¹ Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Betreuungsangebote führen oder diese mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte delegieren.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.

§ 7 Schulergänzende Betreuung

- ¹ Die Gemeinde Muttenz gewährleistet eine schulergänzende Betreuung für Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule (Primarstufe).
- ² Die schulergänzende Betreuung wird bedarfsgerecht an allen bestehenden Schulstandorten der Gemeinde oder in deren unmittelbarer Nähe angeboten.
- ³ Das Betreuungsangebot setzt sich aus unterrichtsergänzenden Modulen zusammen, aus denen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen können:
 - a. Mittagstisch mit Betreuung;
 - b. Nachmittagsbetreuung früh;
 - c. Nachmittagsbetreuung spät.

Diese Module werden während der regulären Schulwochen angeboten. Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung weitere Module vorsehen.

- ⁴ Während der Schulferien wird eine Ferienbetreuung für alle Kinder der Primarstufe entsprechend dem festgestellten Bedarf angeboten.
- ⁵ Die Gemeinde gewährleistet, dass die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal den anerkannten professionellen Normen und Standards entspricht.

C Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)

§ 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich per August auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist jährlich zu stellen.
- ² Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, auch selbstständig die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 9 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz, die
 - a. Kinder mit Wohnsitz in Muttenz haben und
 - b. einer Erwerbstätigkeit mit einem Mindestpensum nachgehen.
- ² Das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit beträgt:
 - a. bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherung.
- ⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 Bst. a bis c unterschreitet und sofern eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass
 - a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - b. oder eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - c. oder eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - d. oder eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.
- ⁶ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung zu bewilligen.

§ 10 Massgebende Berechnungsgrundlage

- ¹ Die massgebende Berechnungsgrundlage ergibt sich aus:
 - a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - c. den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - d. abzüglich bezahlter Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziff. 570) und an minderjährige Kinder (Ziff. 575);
 - e. abzüglich CHF 10'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

- ² Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung ergibt sich die massgebende Berechnungsgrundlage aus:
 - a. dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen;
 - b. abzüglich einer Reduktion von 15 %;
 - c. abzüglich bezahlter Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner und an minderjährige Kinder;
 - d. abzüglich CHF 10'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

- ³ Für die massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen und das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en berücksichtigt. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Massgebend ist die jeweils neuste Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

- ⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, die jünger als zwei Jahre ist, oder hat sich die massgebende Berechnungsgrundlage seit der letzten Steuerveranlagung gemäss dem in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegten Prozentsatz verändert, wird eine Einschätzung auf Basis der aktuellen Verhältnisse vorgenommen. Die Einschätzung kann nachträglich auf Basis der rechtskräftigen Steuerveranlagung korrigiert werden.

§ 11 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Abstufung der Beiträge ist im Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt.

- ² Erziehungsberechtigte mit einer massgebenden Berechnungsgrundlage von mehr als CHF 130'000.00 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

- ³ Beiträge von Arbeitgebenden an die familienergänzende Betreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen Mindestbeitrag (Selbstbehalt) für die Betreuungsangebote. Der Gemeinderat regelt die Höhe in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- ⁵ Für Babys wird ein zusätzlicher Beitrag gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Es werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie die Betreuungseinrichtung tatsächlich Betreuungsleistungen in Rechnung stellt. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 12 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 9 dieses Reglements können einkommensunabhängige Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- ² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf sind durch eine Fachstelle (insbesondere Heilpädagogische Früherziehung, kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik, Ärztin oder Arzt, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst) zu attestieren.

§ 13 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 30 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

§ 14 Rückforderung

- ¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert einem Jahr seit Bekanntwerden seines Grundes, spätestens jedoch fünf Jahre seit Ausrichtung der Leistung.
- ² In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückforderung reduzieren oder erlassen.

§ 15 Folgen der Pflichtverletzungen

- ¹ Eine gravierende oder wiederholte Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 16 Datenschutz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung so weit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung erforderlich sind.

§ 17 Bedingungen für beitragsberechtigte Betreuungseinrichtungen

- ¹ Betreuungsgutscheine können für Einrichtungen geltend gemacht werden, die einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- ² Der Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde ist für Betreuungseinrichtungen dann möglich, wenn sie mindestens:
 - a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen;
 - b. unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse an die Gemeinde melden;
 - c. die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten;
 - d. die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache abhalten und bei mehrsprachiger Betreuung über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen;
 - e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden;
 - f. die Betreuung im Primarstufenbereich grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht wird.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Abgelehnte Anträge werden schriftlich begründet.
- ⁴ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

D Objektfinanzierung

§ 18 Mittagstische in der schulergänzenden Betreuung

- ¹ Mittagstische in der schulergänzenden Betreuung gemäss § 7 Abs. 3 Bst. a dieses Reglements werden über die Objektfinanzierung subventioniert.
- ² Zur Sicherstellung des Angebots kann der Gemeinderat mit Mittagstischbetreibern Leistungsvereinbarungen abschliessen.
- ³ Der Gemeinderat legt den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für Essen und Betreuung in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung fest. Dieser gilt für

Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz, die Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz haben.

- 4 Der Gemeinderat regelt die Zahlungsmodalitäten, die Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung.
- 5 Der Gemeinderat regelt die Wochentage und die Platzanzahl der Mittagstische in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung aufgrund des Bedarfs.
- 6 Der Gemeinderat regelt die Ausschlussmöglichkeiten in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung.

E Schlussbestimmungen

§ 19 Verfügung

- 1 Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz verfügt den Anspruch, den Beginn sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 20 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Muttenz kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 21 Verordnung

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
 - b. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung. Diese richtet sich nach der Grundlage des genehmigten Budgets;
 - c. die Auszahlungsdetails.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote und der Angebote der Mittagstischbetreiber mit einer Leistungsvereinbarung über Geschäftsordnungen.

§ 22 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 8. Juni 2021 aufgehoben.

§ 23 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 13. Juni 2024

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025. Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft am 17. September 2024.